

Bundesrat

Drucksache 550/1/92

05.10.92

EG - A - G - U - Wi

Empfehlungen
der Ausschüsse

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten

KOM(92) 295 endg., Ratsdok. 8050/92

Punkt der 647. Sitzung des Bundesrates am 16. Oktober 1992

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Agrarausschuß (A),
der Gesundheitsausschuß (G),
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)
und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

EG
G
U

1. Der Bundesrat begrüßt die Absicht der EG-Kommission, das Inverkehrbringen von neuartigen Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten einer gemeinschaftsweiten, abschließenden Regelung zuzuführen.

...

Ausgeliefert am 06. OKT. 1992

- EG
A
2. Insbesondere die beabsichtigte Regelung des Inverkehrbringens von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten, die unter Verwendung gentechnischer Verfahren hergestellt werden, ist von großer gesundheits-, umwelt- und agrarpolitischer Bedeutung.
- EG
Wi
3. Die EG-weite Einführung einer Überprüfungs- und Genehmigungspflicht ist ein wichtiges Element der Schaffung des EG-Binnenmarktes ab 1. Januar 1993.
- Wi
(bei Annahme
entfällt
Ziffer 5)
4. Der Bundesrat bezweifelt jedoch, daß eine EG-Verordnung das geeignete Mittel zur Regelung einer so komplexen Materie ist. Zumindest überzeugt die in der Vorlage gegebene Begründung nicht, eine einheitliche Anwendung der neuen Bestimmungen müsse deswegen gewährleistet sein, weil "sie für alle Mitgliedstaaten der Gemeinschaft neu sind" (S. 5 oben). Der Bundesrat ist vielmehr der Auffassung, daß eine EG-Richtlinie den für die Mitgliedstaaten erforderlichen eigenen Gestaltungsspielraum eröffnet und dem Subsidiaritätsprinzip eher Rechnung trägt.
- EG
A
[EG]
5. Der Bundesrat begrüßt die Absicht der Kommission, das Inverkehrbringen von neuartigen Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten im Wege der Verordnung zu regeln [um damit rasch einen einheitlichen gesundheitlichen Verbraucherschutz in den Mitgliedstaaten zu gewährleisten].
- EG
G
U
6. Der Bundesrat stellt jedoch fest, daß der vorliegende Verordnungsvorschlag grundlegende und schwerwiegende Mängel aufweist, so daß die hier besonders bedeutsamen Belange des Schutzes der menschlichen Gesundheit und der Umwelt sowie der umfassenden Information der Verbraucherinnen und Verbraucher völlig unzureichend gewahrt sind.
- EG
A
7. Der vorliegende Vorschlag ist daher in entscheidenden Punkten aus den nachstehend genannten Gründen Änderungsbedürftig:

- EG
A 8. - Eine angemessene Bewertung des Risikopotentials neuartiger Lebensmittel und Lebensmittelzutaten und daraus resultierende Schutzmaßnahmen sind im Rahmen der vorgeschlagenen Prüfverfahren nicht in jedem Fall gewährleistet.
- EG
A 9. - Eine Kennzeichnung neuartiger Lebensmittel oder Lebensmittelzutaten, insbesondere solcher, die unter Verwendung gentechnischer Verfahren hergestellt wurden, ist im Verordnungsvorschlag nicht obligatorisch vorgesehen.
- EG
Wi 10. - Die im Verordnungsvorschlag enthaltene Bestimmung zu den Informationen der Verbraucher über neuartige - beispielsweise mit Hilfe gentechnischer Methoden hergestellte - Lebensmittel ist unbefriedigend. Der Verweis des Artikels 6 Abs. 3 auf Artikel 5 der Etikettierungsrichtlinie (79/112/EWG) erscheint verfehlt, weil diese Rechtsnorm insoweit keine Hinweis- und Kennzeichnungspflicht enthält.
- EG
A 11. - Der Vorschlag wird damit dem für die Harmonisierung des Binnenmarktes zentralen Postulat eines mündigen Verbrauchers, der durch entsprechende Kennzeichnungen seine eigenverantwortliche Kaufentscheidung treffen kann, nicht gerecht.
- EG
A 12. - Bei der Diskussion um die Zulassung des mit Hilfe gentechnischer Verfahren hergestellten Milchleistungshormons B o v i n e s S o m a t o t r o p i n (BST) wurde deutlich, daß das Inverkehrbringen neuartiger Lebensmittel und Lebensmittelzutaten massive sozioökonomische Auswirkungen, insbesondere im Agrarbereich, zur Folge haben kann.

Der vorliegende Vorschlag sieht die Prüfung derartiger einzelbetrieblicher, struktureller, sektoraler und absatzwirtschaftlicher Effekte und ihre Einbeziehung in die Bewertung des zu prüfenden Erzeugnisses nicht vor.

550/1/92

- EG
A 13. - Artikel 10 des vorliegenden Verordnungsvorschlages sieht vor, daß die Kommission nach Konsultation des zuständigen Lebensmittelausschusses und nach Kenntnissnahme und Protokollierung eventueller Voten der Mitgliedstaaten die Entscheidung über eine Zulassung neuartiger Lebensmittel oder neuartiger Lebensmittelzutaten fällt.

Die den Mitgliedstaaten eingeräumte Möglichkeit der Einflußnahme auf die Entscheidung wird angesichts der Tragweite der zu treffenden Entscheidungen als zu gering beurteilt.

- G
U
(bei Annahme
entfällt
Ziffer 15) 14. Die Bundesregierung wird gebeten, bei den weiteren Beratungen nachdrücklich auf eine vollständige und sorgfältige Überarbeitung des Verordnungsvorschlages hinzuwirken, die insbesondere die nachstehenden Punkte berücksichtigen muß.

- EG
A 15. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf der Beratungen nachdrücklich auf folgendes hinzuwirken:

- G
U
(bei Annahme
entfällt
Ziffer 17) 16. Der Anwendungsbereich der Verordnung bedarf der Präzisierung und Ausweitung. Hierbei ist es nach Auffassung des Bundesrates erforderlich, die auf die unterschiedlichen Risikopotentiale, Technologien und Beschaffenheitsmerkmale ausgerichteten Erzeugnisgruppen zu bilden:

- Sämtliche Lebensmittel (einschließlich der Zusatz- und Hilfsstoffe), die unmittelbar oder mittelbar durch Anwendung gentechnischer Verfahren entstehen oder hergestellt werden; dies gilt auch, wenn die Zusatz- oder Hilfsstoffe im Lebensmittel nicht mehr enthalten sind.
- Sämtliche Lebensmittel, die aus Einzellerproteinen bestehen oder Einzellerproteine enthalten.

...

- Chemisch oder enzymatisch modifizierte Nährstoffe.

Der Bundesrat hält es ferner für geboten, die bereits im Verkehr befindlichen und die aus Drittländern importierten entsprechenden Erzeugnisse ausdrücklich ebenfalls den Anforderungen der Verordnung zu unterwerfen und dies bei der Präzisierung des Anwendungsbereichs zu berücksichtigen.

EG 17. Der sachliche Geltungsbereich der Verordnung ist aus-
A zuweiten

- auf alle Lebensmittelzutaten einschließlich der in Artikel 2 a bis c genannten Stoffe sowie alle bei Erzeugung und Herstellung eines Lebensmittels eingesetzten Hilfsstoffe, auch wenn sie nicht in Lebensmitteln enthalten sind oder darin verbleiben, sofern im Laufe ihres Produktionsweges gentechnische Verfahren zur Anwendung kommen (Beispiele: Chymosin, Bovines Somatotropin (BST), Phytase),
- rückwirkend auf alle Lebensmittel, Lebensmittelzutaten und Hilfsstoffe, die unter Verwendung gentechnischer Verfahren hergestellt werden, soweit sie bei Inkrafttreten der Verordnung sich bereits auf dem Markt befinden,
- auf alle Importe aus Drittländern.

EG 18. Im übrigen ist es nach Ansicht des Bundesrates erforder-
G lich, Geltungsbereich und Inhalt der Rechtsnorm den bereits
U bestehenden, im vorliegenden Zusammenhang betroffenen EG-Bestimmungen möglichst nahtlos anzunähern, auch um Parallelregelungen zu vermeiden.

EG 19. Auf Lebensmittel, Lebensmittelzutaten oder Hilfsstoffe, die
A genetisch veränderte Organismen enthalten, ist die Richt-
(bei Annahme entfällt Ziffer 20) linie des Rates über die absichtliche Freisetzung genetisch
veränderter Organismen in die Umwelt
(Richtlinie 90/220/EWG) ohne Einschränkungen anzuwenden.

55011/92

G 20. Dies gilt insbesondere für die Richtlinie 90/220/EWG des
U Rates über die absichtliche Freisetzung genetisch ver-
änderter Organismen in die Umwelt.

A 21. Für alle Lebensmittel, Zutaten oder Hilfsstoffe, die unter
(bei Annahme Verwendung gentechnischer Verfahren hergestellt werden, ist
entfällt Ziffer 22) das Genehmigungsverfahren des Artikels 6 des Verordnungs-
vorschlags ausnahmslos vorzuschreiben.

EG 22. Das im Verordnungsvorschlag vorgesehene Anmeldeverfahren
G ist nach Auffassung des Bundesrates keineswegs geeignet,
U die notwendigen Schutzwirkungen mit hinreichender Sicher-
heit zu gewährleisten. Der Bundesrat hält es deshalb für
unverzichtbar, das Anmeldeverfahren durch das Prinzip des
"Verbots mit Erlaubnisvorbehalt" zu ersetzen. Hierbei ist
gleichzeitig vorzusehen, die bestehenden Zulassungen vor
dem Hintergrund z. B. neuer wissenschaftlicher oder
sonstiger Erkenntnisse und Aspekte turnusmäßig zu über-
prüfen und erforderlichenfalls zu revidieren.

EG 23. In diesem Zusammenhang weist der Bundesrat darauf hin, daß
G die EG-Mitgliedstaaten bei allen Zulassungsverfahren aus-
U reichende Mit- und Einwirkungsmöglichkeiten erhalten
(bei Annahme müssen. Diese Forderung kann nur durch das Rats-
entfällt Ziffer 24) verfahren bzw. allenfalls durch einen nach der Variante des
"Contre Filet" arbeitenden Regelungsausschuß, nicht jedoch
durch den im Verordnungsvorschlag vorgesehenen Beratenden
Ausschuß erfüllt werden. Der Beratende Ausschuß ist deshalb
als unzureichendes Instrument zurückzuweisen.

A 24. Dabei ist abweichend von Artikel 10 das Ratsverfahren vor-
zuziehen.

EG 25. Als Prüfkriterium für die Genehmigung eines neuartigen Le-
A bensmittels, einer Lebensmittelzutat oder eines Hilfs-
stoffes sind zusätzlich in Anhang II die sozioökonomischen
Auswirkungen des Inverkehrbringens aufzunehmen.

- EG A 26. Bei Feststellung ungünstiger sozioökonomischer Auswirkungen ist im Falle von Lebensmitteln, Lebensmittelzutaten und Hilfsstoffen, sofern im Laufe ihres Produktionsweges gentechnische Verfahren zur Anwendung kommen, auch bei im übrigen positiven Prüfergebnissen eine Genehmigung zu verweigern.
- EG A (bei Annahme entfällt Ziffer 28) 27. Alle Lebensmittel, die gentechnisch hergestellt wurden oder unter Zuhilfenahme entsprechend produzierter Hilfsstoffe erzeugt wurden oder derart hergestellte Zusatzstoffe oder Zutaten enthalten, sind bei der Abgabe an Dritte als "unter Verwendung gentechnischer Verfahren hergestellt" zu kennzeichnen.
- G U 28. Für alle unter diese Regelung fallenden Erzeugnisse muß eine einschlägige Kennzeichnungspflicht festgelegt werden.
- EG Wi 29. Dem Verbraucher sollte jederzeit eine Kenntnisnahme über die Herstellungsmethode des jeweiligen Produkts ermöglicht werden. Der Bundesrat hält eine solche Klarstellung zur Wahrung eines hohen Verbraucherschutzniveaus für dringend geboten.
- EG G U 30. Der Bundesrat geht im übrigen davon aus, daß der im Verordnungsvorschlag für das Inkrafttreten genannte Termin (1. Januar 1993) nicht als Vorgabe für die weiteren Beratungen auf EG-Ebene angesehen wird.
- EG U 31. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, erforderlichenfalls ein Vorgehen gemäß Artikel 100a Abs. 4 des EWG-Vertrages in Erwägung zu ziehen.
- EG U 32. Die bei den Verfahren nach Artikel 6 und 7 vorgeschriebene und von der "rechtlich verantwortlichen Person" durchzuführende Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf einer sachgerechten Prüfung. Dazu sind aufgrund der gegenwärtigen fachlichen Ausrichtung weder die Kommission noch der "wissenschaftliche Lebensmittelausschuß" fachlich in der Lage. Die Bewertung der Umweltverträglichkeit sollte durch

550/1/92

ein fachlich geeignetes Gremium erfolgen. Dieses sollte, als Regelungsausschuß konstituiert, in jedem Falle beteiligt werden.